

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Haus der Kantone
Postfach 690
3000 Bern 7

Per e-mail an: info@endk.ch

15. August 2014

MuKE n Ausgabe 2014: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 haben Sie verschiedene Fachorganisationen zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen Mustervorschriften eingeladen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, hierzu ebenfalls Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Überlegungen

Unseres Erachtens gehen die Vorschläge sehr weit und reichen an die Grenze des in der Schweiz akzeptierten Eingriffs des Staates in Sachen Eigentumsgarantie und Investitionsfreiheit von Unternehmen und Privatpersonen. Weder der Energieartikel (Art. 89 BV) der Bundesverfassung noch das geltende Energiegesetz oder das CO₂-Gesetz erfordern oder rechtfertigen derart weitgehende Eingriffe in Form von Geboten und Verboten der vorgeschlagenen Mustervorschriften. Zu erwähnen sei bspw. das faktische Verbot der Nutzung fossiler Energieträger in Neubauten. Fraglich ist, ob mit derart hoch gesetzten Zielwerten nicht gerade das Gegenteil dessen eintritt, was beabsichtigt wird: wegen zu hohen Kosten werden grössere Sanierungsvorhaben unterbleiben - umso mehr werden sogenannte Pinselsanierungen durchgeführt. Wir schlagen daher vor, die Vorschläge noch einmal gründlich zu überarbeiten und dabei die wichtigsten Hauptakteure der Immobilien-, Bau- und Gebäudeenergie- und Technikbranchen aktiv miteinzubeziehen.

Antrag

Die Mustervorschriften 2014 der Kantone sind zurückzuweisen und vollständig zu überarbeiten. Dabei sind die Hauptakteure aktiv einzubeziehen („runder Tisch“). Die neu auszuarbeitende Vorlage muss mit den Zielen und Vorgaben der Bundesverfassung und der geltenden Bundesgesetze in Übereinstimmung stehen und sowohl die Eigentumsgarantie und die damit zusammenhängende Investitionsfreiheit respektieren.

Einbezug technologischer Lösungen

Bezüglich der Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude konzentrieren sich die meisten Massnahmen auf die kostenintensiven Verstärkungen der Gebäudehüllen gemäss Teil B). Wir sind der Auffassung, dass mit intelligenter und auf die effiziente Nutzung ausgerichtete Gebäudetechnik vergleichbare Resultate mit wesentlich geringerem Aufwand erzielt werden können. Die Mustervorschriften sollten daher stärker auf technische Innovationen setzen, die optimale Lösungen erlauben und nicht auf maximale Wärmedämmung ausgerichtet sein. Zudem muss der Entscheidung der Gebäudeeigentümern überlassen werden, wie eine allfällige Sanierung durchzuführen ist.

Antrag

Der Stellenwert der intelligenten Gebäudetechnik ist anzuheben und ähnlich zu gewichten wie jener der Gebäudehüllen. Kosten-Nutzen-Abwägungen sollen bei Gebäudeeigentümern und Investoren zu den jeweils optimalen bzw. besten Lösungen führen.

Bestimmungen zu den Grossverbrauchern

Von besonderem Interesse sind für Economiesuisse die Bestimmungen zu den Grossverbrauchern. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass in Bezug auf diese Gruppe bei Teil K) keine und bei Teil L) nur sehr wenige Änderungen geplant sind. Wichtig ist, dass sich die Unternehmen auch in Zukunft ohne Zusatzaufwand und mit den normalen Zielvereinbarungen des Bundes, insbesondere jenen der EnAW, von den Detailvorschriften befreien lassen können. Damit müssen aus unserer Sicht für die Grossverbraucher alle Detailvorschriften 1.12 bis 1.43 und 3.1 und 3.2 entfallen, wie dies beim vorliegenden Entwurf sichergestellt ist. Zur Rechtssicherheit trägt bei, dass die Grenzen zur Definition des Grossverbrauchers so belassen werden, wie sie heute schon sind (0.5 GWh Strom und 5 GWh Wärme, gemäss Art. 1.44).

Als einzigen heiklen Punkt erachten wir die fehlende Koordination unter den Kantonen. Hier möchten wir anregen, dass Kantone in der Umsetzung nicht kantonsspezifische Abweichungen schaffen und von den Standardregeln abweichen. So ist der Handlungsspielraum nachteilig, der den Kantonen auf S. 47 unten eingeräumt wird, da die entlastenden Artikel nicht mehr abschliessend aufgeführt werden. Zu erwähnen ist der Kanton Genf, der eigene Regeln aufstellt und die Erfüllung des Grossverbraucherartikels nach den Regeln der übrigen Kantone nicht akzeptiert. Für Unternehmen, die schweizweit tätig sind, schafft dies einen enormen Zusatzaufwand ohne nachweisbare Vorteile bezüglich Energieeffizienz und Klimaschutz. Leider sind Abweichungen von den Grundsätzen heute eher die Regel als die Ausnahme, wie etwa Tabelle 1 des Berichtes der Umsetzung der MuKE n deutlich macht (S. 18: mit * markiert: Kantone mit inhaltlicher Abweichung gegenüber MuKE n 2008). Diese Art des Föderalismus ist aus unserer Sicht nicht wünschenswert. Wir begrüssen daher die Absicht der EnDK, den Kantonen die unveränderte Übernahme der Module zu empfehlen (Ziff. 4 und Kasten S. 13 des Entwurfs).

Antrag

Diejenigen Artikel, von denen ein Grossverbraucher befreit werden kann, sollen verbindlich in allen Kantonen umgesetzt und namentlich aufgelistet werden. Auf S. 47 unten ist daher die Bemerkung, wonach Artikel nicht mehr abschliessend aufgeföhrt werden, zu streichen und zu ersetzen durch: „Die Artikel, von denen Unternehmen bei einer Zielvereinbarung befreit werden, sind im Sinne einer Mindestentlastung verbindlich aufzulisten. Insbesondere muss unter den Kantonen eine gegenseitige Anerkennung der Grossverbrauchervereinbarungen der anderen Kantone erfolgen.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf
Stv. Leiter Infrastrukturen, Energie & Umwelt